Gartenordnung

REALTO AG

1. Pflege

Der zur Wohnung gehörende Garten und die Rabatten bei der Eingangstür soll eine Zierde des Hauses und der Siedlung bilden. Zu diesem Zwecke sollen Beete, Rabatten, Grasflächen, Hecken und Wege stets sauber gepflegt und unterhalten werden. Der Hausgarten ist Bestandteil des Mietobjektes und unterliegt in Bezug auf Pflege und Bewirtschaftung den gleichen Vertragsbestimmungen wie das Haus resp. die Wohnung.

2. Gartenabfälle

Gartenabfälle dürfen nicht in Komposthaufen angelegt werden. Diese sind in den bereitgestellten Ablagen oder Containern zu deponieren.

3. Sträucher und Bäume

Der Mieter oder die Mieterin verpflichtet sich, den Garten auf eigene Kosten regelmässig zu pflegen oder pflegen zu lassen. Insbesondere sind Bäume, Sträucher und Hecken zweimal jährlich zurückzuschneiden. Hochstammbäume dürfen nicht gepflanzt werden. Bäume, die zur Beeinträchtigung der Besonnungs- und Lichtverhältnisse oder zu Fassadenschaden fuhren könnten, müssen auf Weisung des Vermieters und zu Lasten des Mieters entfernt werden.

4. Bewilligungspflicht

Umzäunung, Rollerunterstände, Pergolas, Cheminées, Gartenhäuschen, Biotope etc. dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Vermieters erstellt werden.

5. Grillieren

Beim Grillieren auf den Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Bei berechtigten Reklamationen behält sich der Vermieter vor, das Grillieren generell zu untersagen. Für Dachwohnungen kann der Vermieter eine separate Regelung aufstellen.

6. Beendigung des Mietverhältnisses

Bei Auflösung des Mietverhältnisses ist die Instandstellung des Gartens auf Kosten des Mieters und nach den Anweisungen des Vermieters durchzuführen. Die Diese Gartenordnung bildet ein integrierender Bestandteil des Mietvertrages und wird durch die Unterzeichnung von den Mietern als verbindlich anerkannt.

REALTO AG – Ausgabe August 2023